

Rechtsverordnung der Stadt Schorndorf über Gebühren für Bewohnerparken

vom 17.11.2023

Aufgrund von § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit §1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Schorndorf folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gebührenpflicht

In der Stadt Schorndorf werden für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis bzw. Gewerbetreibendenparkausweis über einen Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten beträgt 180,00 €. Der Zeitraum beginnt jeweils mit der Ausstellung des Ausweises.
- (2) Für 24 Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung das Doppelte der in Abs. 1 festgelegten Gebührenhöhe.
- (3) Für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes sowie für die Änderung eines Bewohnerparkausweises / Gewerbetreibendenparkausweises ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraums werden entsprechend des Verwaltungsaufwandes jeweils Gebühren in Höhe von 14,70 € festgelegt.
- (4) Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende der Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bewohnerparkausweises bzw. Gewerbetreibendenparkausweises fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Ausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5
Schlussvorschriften

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the printed name.

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister